

# Amtsblatt für den Landkreis Bitterfeld

7. Jahrgang

Bitterfeld, den 26. Februar 1999

Nummer 2/99

## Inhalt

- Beschlussprotokoll der 39. Tagung des Kreistages vom 28. Januar 1999
- Bekanntmachung des Landkreises Bitterfeld - öffentliche Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages im März 1999
- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fuhneue“ im Landkreis Bitterfeld
- Bekanntmachung des Kommunalen Zweckverbandes „Bergbaufolgelandschaft Goitzsche“ - Verbandsversammlung
- Hinweis der Redaktion
- Jägerprüfung im Landkreis

Herausgegeben vom Landkreis Bitterfeld  
Erscheint monatlich

Bezugspreis Einzelexemplar: 3,00 DM ausschließlich Mehrwertsteuer und Versand  
(gilt nur für Bezug außerhalb Verbreitungsgebiet Landkreis Bitterfeld)

## Verordnung

### über das Landschaftsschutzgebiet „Fuhneue“ im Landkreis Bitterfeld

Auf Grund des § 20 i. V. m. den §§ 26 und 45 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) in der Fassung vom 11.02.1992 (GVBl. LSA S. 108 ff.), zuletzt geändert durch ein „Zweites Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt“ vom 27.01.1998 (GVBl. LSA S.28), wird verordnet:

#### § 1 Erklärung

(1) Das in den Gemarkungen der Gemeinden Bobbau, Göttnitz, Löberitz, Salzfurkapelle, Wolfen und Zörbig liegende Gebiet der Fuhneniederung wird zum Landschaftsschutzgebiet „Fuhneue“ erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet ist in topographischen Karten im Maßstab 1: 10000, als Übersichtskarte auf topographischer Karte im Maßstab 1: 50000 und in Flurkarten (unmaßstäblich) dargestellt; die der Markierungslinie abgewandte Seite stellt die Grenze des Landschaftsschutzgebietes dar. Der genaue Grenzverlauf ist den Karten zu entnehmen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Bei Widersprüchen in der Darstellung der Grenzziehung zwischen den Karten unterschiedlichen Maßstabs gelten die Grenzen, die in den Flurkarten dargestellt sind.

Die Karten können von jedermann während der Dienststunden bei dem Landkreis Bitterfeld - untere Natur-schutzbehörde - Mittelstraße 20, 06749 Bitterfeld, kostenlos eingesehen werden. Den betroffenen Gemeinden werden topografische Karten im Maßstab 1: 10000 zur Verfügung gestellt.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet „Fuhneue“ hat eine Größe von ca. 1.070 ha.

#### § 2 Charakter und Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet „Fuhneue“ umfasst den wesentlichsten Teil dieser Niederung zwischen der Verbindungsstraße für die Ortsteile Wolfen und Wolfen-Nord im Osten und dem nordwestlichen Verlauf der Kreisgrenze im Westen. Die Niederung setzt sich in den Landkreisen Köthen und Saalkreis fort. Die Niederung „Fuhne“, ein entwässertes Niedermoor glazialen Ursprungs, wird durch den Fuhne-Landgraben in Richtung Westen zur Saale und in Richtung Osten über das Spittelwasser zur Mulde entwässert. Die Wasserscheide liegt im Bereich der Fuhnevogtei zwischen Salzfurkapelle und Zehbitz. In die Fuhne entwässert das nördliche und südliche Umland sein Niederschlagswasser über Zuflüsse unter der Oberfläche sowie in Form von Bächen und Gräben (z. B. Brödelgraben, Strengbach, Rieda, Quellendorfer Landgraben).

(2) Mit der Unterschutzstellung der „Fuhneue“ als Landschaftsschutzgebiet soll die Vielfaltigkeit erhalten und wo erforderlich nach Möglichkeit naturnah entwickelt werden, um der Flora und Fauna stand-ortstypische Bedingungen zu gewährleisten und dem Menschen ein Gebiet zur Erholung zu sichern.

Der besondere Schutzzweck im Sinne des § 20 NatSchG LSA ist:

1. der Erhalt und die Entwicklung der ökologischen Funktionsfähigkeit der kleinen Fließgewässer und der gewä-serebegleitenden Vegetation,
2. der Erhalt und die Entwicklung des kleinflächigen Mosaiks der mit Bäumen, Gebüsch, Hecken und Solitär-bäumen gegliederten Landschaft und der dort typischen Fauna und Flora,
3. die Bewahrung der Funktion des Gebietes als Pufferzone für das Naturschutzgebiet „Vogtei“,
4. die weitgehende Freihaltung des Gebietes von Bebauung und baulichen Anlagen,
5. den von Menschenhand geschaffenen Status der Wasserhaltung in annähernder Form für die Flora und Fauna sowie für den Menschen zu erhalten.
6. die Erhaltung der Eignung des geschützten Gebietes für die ungestörte Erholung in Natur und Landschaft als Naturerleben von besonderer Eigenart und Schönheit,
7. der Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzengesellschaften des unter § 1 beschriebenen Gebietes unter Beachtung eines „ökologisch vertretbaren Tierbestandes.“

#### § 3 Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die im Sinne des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu einer Zerstörung oder Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des charakteristischen Landschaftsbildes der geschützten Landschaftsteile sowie seiner wildlebenden Tier- und Pflanzengesellschaften führen können oder dem besonderen Schutzzweck nach § 2 zuwiderlaufen.

Als verbotene Handlungen gelten insbesondere:

1. unter Beachtung des Feld- und Forstordnungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (FFOG) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen und Anhängern zu fahren, diese abzustellen oder zu parken sowie Kraftfahrzeuge jeglicher Art zu waschen,
2. das Legen von Feuer jeglicher Art,
3. das Lagern, Zelten sowie das Aufstellen von Wohnwagen oder anderer für die Unterkunft geeigneter Fahrzeuge und Einrichtungen,
4. Grünland in Ackerland umzuwandeln,
5. das Tiefpflügen von mehr als 0,40 m im Traufbereich von Solitär-bäumen, Alleen, Feldgehölzen, Gebüsch und Hecken,
6. Müll, Schutt, Schrott, Abfälle oder sonstige Abfälle abzulagern oder wegzuerwerfen,
7. Einrichtungen des Natur- und Landschaftsschutzes (u. a. Wegegestaltungselemente, Absperrungen, Beschilderungen, Benjeshecken) zu beschädigen, zu beseitigen oder zu zerstören,

(2) Nachfolgend aufgeführte Handlungen können auf schriftlichen Antrag erlaubt werden, wenn nicht wichtige Gründe des Schutzzweckes oder der Pflege- und Entwicklungsziele entgegenstehen und in der Abwägung dauerhaft nachteilige Wirkungen überwiegen:

1. die befristete Errichtung von baulichen Anlagen;  
Hierzu zählen insbesondere:
  - Bauunterkünfte, Verkaufsstände, Gerätehütten, Bienenhäuser,
  - Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
2. das Anlegen von Reit- und Radwanderwegen,
3. das Betreiben von Start- und Landeplätzen für Ballonfahren, Fallschirmspringen und Leichtflugzeuge,
4. die Neuanlage von erwerbsgärtnerischen Kulturflächen.
5. die Durchführung von Wander-, Sport- oder anderen geselligen Veranstaltungen auf Fahrrädern oder zu Fuß mit mehr als 200 Personen,
6. die Errichtung von baulichen Anlagen auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Flächen zu deren Bewirtschaftung,
7. die Anlage von Angelplätzen verbunden mit baulichen Anlagen.

Die Erlaubnis ist in der Regel 4 Wochen vorher bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und kann unter Auflagen und Bedingungen befristet und widerruflich erteilt werden.

(3) Von den Verboten nach Absatz 1 grundsätzlich unberührt bleiben:

1. das Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten und deren Beauftragte, soweit dieses im Rahmen der Bewirtschaftung, Betreuung und Nutzung von Grundstücken notwendig und privatrechtlich oder nach anderem Recht zulässig ist,
2. das Befahren und Handeln durch Behörden und andere nach öffentlichem Recht Handelnde sowie deren Beauftragte, soweit dies zur Erfüllung dienstlicher, wissenschaftlicher oder vom Gesetz vorgeschriebener Aufgaben erforderlich ist. Vor der ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben wird, außer zur Abwehr einer akuten Gefahr, ein Herstellen des Einvernehmens mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Bitterfeld über eine Anzeige vorausgesetzt,
3. Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes, die im Einvernehmen mit oder im Auftrag der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Bitterfeld durchgeführt werden,
4. die im Sinne des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ordnungsgemäße land-, forst-, jagd- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung bzw. Gewässernutzung.
5. landschaftspflegerische Maßnahmen und Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit durch die Stadt Wolfen an den in der Anlage gekennzeichneten Hauptwegen des östlich der Straße Siebenhausen-Reuden liegenden parkähnlich genutzten Teiles des „Reudener Busches“.

## § 4

### Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziele

Zum Erhalt, zur Pflege und zur Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes sind konkrete Festlegungen zu Maßnahmen und Flächen des im § 2 festgelegten Schutzzweckes unter folgenden Zielen zu treffen:

1. die wesentliche Erhaltung der Landschaftsform ist durch die Erhaltung und Pflege der Gräben, Gewässer und Fließgewässer abzusichern,
2. zur Sicherung und Pflege von Grünland mit artenreichen Feucht- und Frischwiesen sind diese in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zu bewirtschaften,
3. durch eine standortgerechte und ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung und Gestaltung sind Nährstoffeinträge in das Grundwasser und in Ansammlungen von Oberflächenwasser zu vermeiden,
4. zur Aufwertung des Landschaftsbildes und zur Erhöhung der ökologischen Vielfalt sind gewässerbegleitende Gehölzstreifen durch standortgerechte Neuanpflanzungen zu entwickeln,
5. für die Wiesenflächen ist ein differenziertes Mahdregime unter Vermeidung von Überdüngung anzustreben,
6. für Moore und alle weiteren hydromorphen Standorte sind zu Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen festzulegen,
7. die Uferbereiche zu pflegen und zu entwickeln, die natürliche Ufervegetation ist zu fördern, um sie als wertvollen Brut-, Laich- bzw. Rückzugsraum für Amphibien und Wasservögel zu erhalten und zu entwickeln,
8. Pflege von Grünlandflächen durch eine ordnungsgemäße Beweidung mit max. 1,4 GVE/ha unter Vermeidung von Schäden an der Grasnarbe.

## § 5

### Duldungspflicht

Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, nachfolgende Handlungen zu dulden:

- die Kenntlichmachung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes im Sinne des § 24 Abs. 2 NatSchG LSA durch die hierfür vorgeschriebenen amtlichen Schilder,
- Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes gemäß § 27 Abs. 1 NatSchG LSA; die untere Naturschutzbehörde lässt Maßnahmen nach rechtzeitiger Ankündigung durchführen.

## § 6

### Befreiungen

Von den Verboten des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde gemäß § 44 NatSchG LSA auf begründeten schriftlichen Antrag eine Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

## § 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer gegen die im § 3 Abs. 1 dieser Verordnung festgelegten Verbote verstößt oder Handlungen nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung ohne Erlaubnis vornimmt.

(2) Ein Verstoß kann gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 3 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 20.000,00 DM geahndet werden.

(3) Strafbestimmungen sowie Bestimmungen anderer Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Im Falle einer Ordnungswidrigkeit nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA können gemäß § 58 NatSchG LSA alle durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

## § 8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Für das in § 1 beschriebene Gebiet treten alle bisher geltenden und zum Schutz dieses Gebietes erlassenen Bestimmungen am gleichen Tage außer Kraft.

Bitterfeld, den 17. Februar 1999

gez. i. V. Dr. Raschpichler  
Tischer  
Landrat

Siegel

(Siehe Seite 6 und 7)

### Hinweis der Redaktion

In der letzten Ausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Bitterfeld ist es aufgrund eines technischen Fehlers zur Vertauschung der Seiten 3 und 4 gekommen.

Wir bitten diesen Fehler zu entschuldigen.  
Die Redaktion

## Bekanntmachung des Kommunalen Zweckverbandes „Bergbaufolgelandschaft Goitzsche“

### Verbandsversammlung

Die nächste öffentliche Sitzung des kommunalen Zweckverbandes „Bergbaufolgelandschaft Goitzsche“ findet am 22.03.1999, um 9.00 Uhr im Herrenhaus in Muldenstein statt.

### Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 11.12.1998
4. Bericht des Verbandsvorsitzenden
5. Aufhebung Beschluss-Nr. 1/99
6. Beschluss zur Haushaltssatzung 1999 einschließlich Haushaltsplan
7. Beratung zum Gutachten Schienenverbindung Goitzsche
8. Information zur Marketingstudie
9. Beratung zum Ufervertrag Goitzsche
10. Anregungen und Anfragen der Verbandsmitglieder
11. Schließung der Sitzung

i. A. Fabig

Vorsitzender ZV Goitzsche

## Jägerprüfung im Landkreis

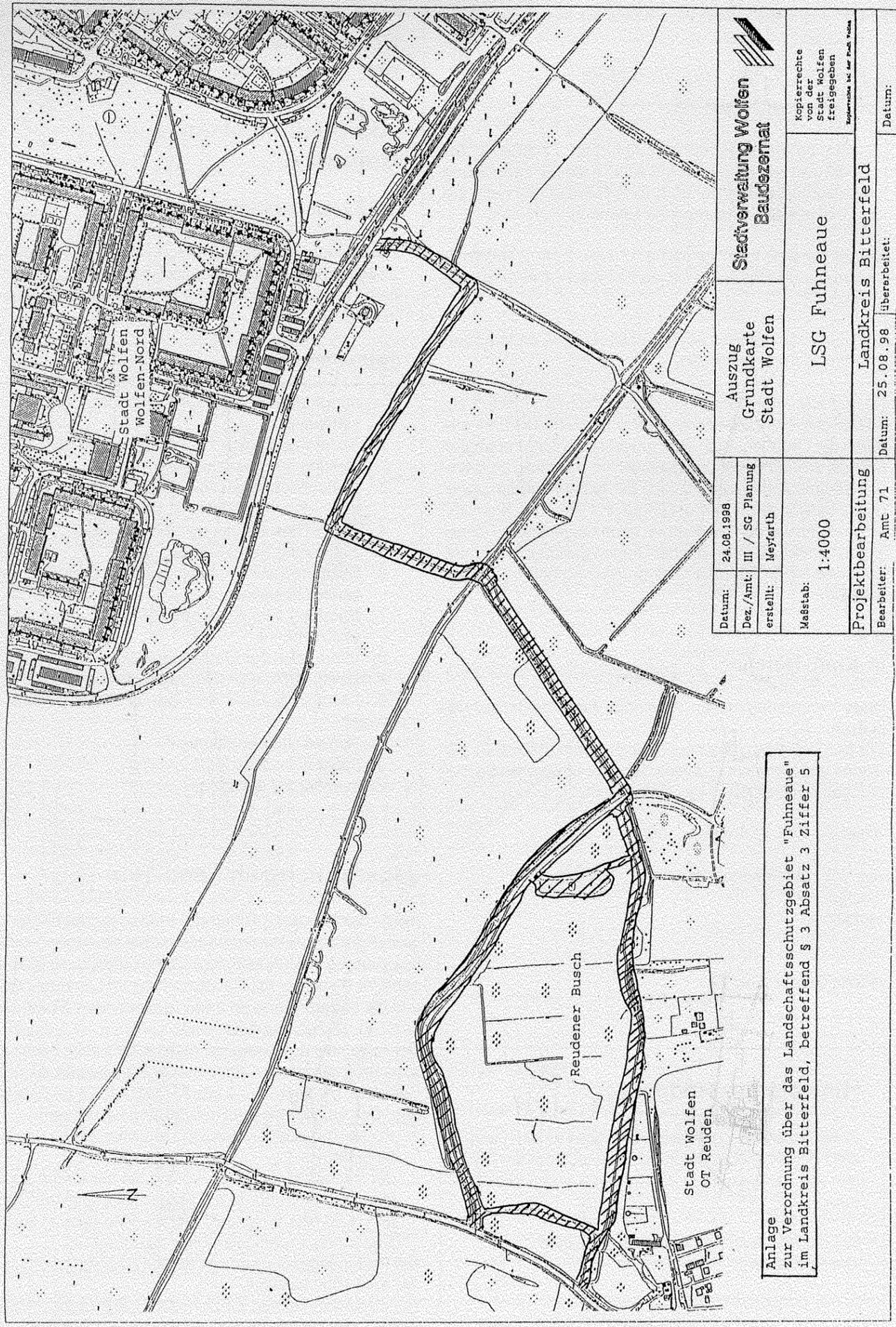
(red). Der Landkreis Bitterfeld, untere Jagdbehörde, gibt gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (GVBl. LSA S. 340) bekannt, dass im Jahre 1999 für Bewerber mit Hauptwohnsitz im Landkreis Bitterfeld die Jägerprüfung an den Wochenenden 24./25. April und 1./2. Mai durchgeführt wird.

Der Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung kann beim Landkreis Bitterfeld, untere Jagdbehörde, Mittelstraße 20, 06749 Bitterfeld, bis spätestens am 23. März 1999 gestellt werden. Der Anmeldung zur Prüfung sind beizufügen:

1. der Nachweis einer Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch,
2. der Nachweis, dass der Prüfling bei der für ihn zuständigen Meldebehörde ein Führungszeugnis für Behörden (§ 28 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz) zur Vorlage an die Prüfungsbehörde beantragt hat.

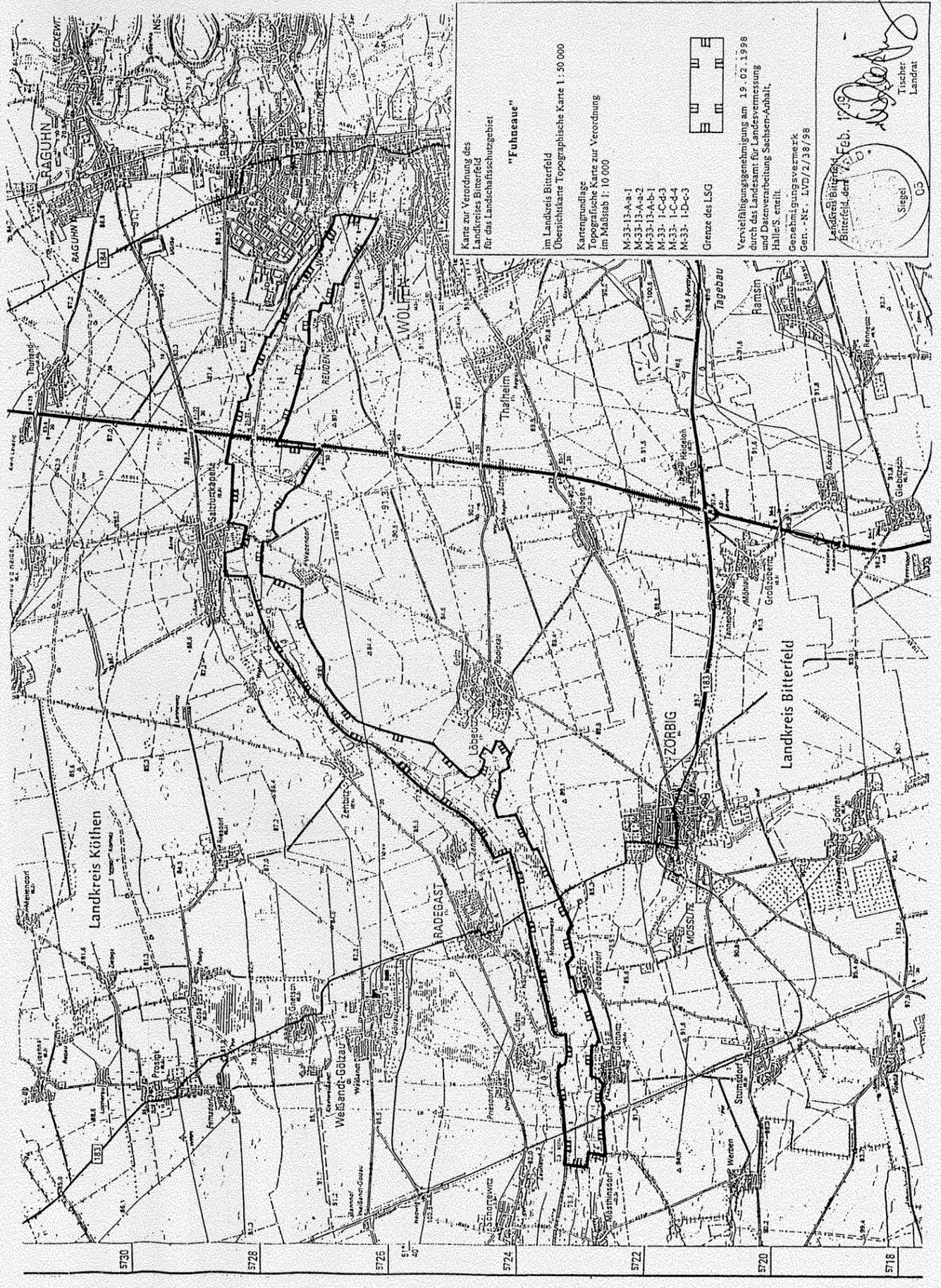
Die Prüfungsgebühr wird vor Beginn der Jägerprüfung am 24. April 1999 kassiert.

Die organisatorischen Einzelheiten des Prüfungsablaufes werden den Prüflingen rechtzeitig bekannt gegeben.



Anlage zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Fuhneue" im Landkreis Bitterfeld, betreffend § 3 Absatz 3 Ziffer 5

Datum: 24.08.1998	Auszug Grundkarte Stadt Wolfen	
Dez./Amt: III / SG Planung	erstellt: Meyferth	
Maßstab: 1:4000	LSG Fuhneue	
Projektbearbeitung	Landkreis Bitterfeld	
Bearbeiter: Amt 71	Datum: 25.08.98	überarbeitet:
Datum: 25.08.1998		Datum:
Kopierrechte von der Stadt Wolfen freigegeben		Expertenfirma bei der Stadt Wolfen



Karte zur Verordnung des Landschaftsschutzgebietes "Fuhneue"

im Landkreis Bitterfeld  
 Übersichtskarte Topographische Karte 1:50 000

Kartengrundlage  
 Topographische Karte zur Verordnung im Maßstab 1:10 000

M:33-13-A-a-1  
 M:33-13-A-a-2  
 M:33-13-A-b-1  
 M:33-13-C-d-3  
 M:33-13-C-d-4  
 M:33-13-D-c-3

Grenze des LSG

Vervielfältigungsgenehmigung am 19.02.1998 durch das Landesamt für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt, Halle/S. erteilt.

Genehmigungsvermerk  
 Gen.-Nr. LVV/2/38/98

Landkreis Bitterfeld  
 Bitterfeld, den 19. Feb. 1998

Tischer  
 Landrat